

Satzung der „Vereinigung der Tierärzte des öffentlichen Veterinärwesens im Lande Bremen“

Der nachfolgende Satzungsinhalt gilt bei der Verwendung der Berufsbezeichnung sowohl für Tierärztinnen als auch für Tierärzte.

§ 1 Name, Mitgliedschaft und Aufgaben

- (1) Die Vereinigung führt den Namen
„Vereinigung der Tierärzte des öffentlichen Veterinärwesens im Lande Bremen“.
Die Vereinigung ist offen für eine Mitgliedschaft aller im öffentlichen Veterinärwesen angestellten oder als Beamte tätigen Tierärzte im Lande Bremen.
- (2) Aufgabe der Vereinigung ist es, die wissenschaftliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern, die berufspolitischen Belange der Tierärzte des öffentlichen Veterinärwesens zu vertreten, an den die Mitglieder betreffenden Verwaltungs- und Dienstrechtsangelegenheiten mitwirken, zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den tierärztlichen Berufsgruppen beizutragen und durch Mitgliedschaft den Zweck und die Aufgaben des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte mitzutragen.

§ 2 Mitgliedschaft und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung können alle Tierärzte werden, die als Beamte oder angestellte Tierärzte in der senatorischen Dienststelle und dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen sowie dem Landesuntersuchungsamt tätig sind.
Die Mitgliedschaft wird durch die Versetzung in den Ruhestand nicht berührt.
- (2) Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Prüfung durch den Vorstand.
Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt,
 3. wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind
sowie
 4. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 3 Organe, Mitgliederversammlung, Vorstand

- (1) Organe der Vereinigung sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.In jedem Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist dann gegeben, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufungsfrist kann dann bis auf 1 Woche herabgesetzt werden.
- (3) Zweck-Änderungen, Satzungsänderungen oder Auflösung der Vereinigung sind jeweils einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit; Zweck-Änderungen, Satzungsänderungen oder die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist für die Schriftführung und Kassenführung verantwortlich.
- (6) Die Wahl des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung unmittelbar.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Neuwahl hat spätestens 3 Monate nach Ablauf dieser Zeit zu erfolgen. Bis dahin bleibt der Vorstand im Amt.
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Vermögen

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der die Kosten der Verwaltungstätigkeit der Vereinigung trägt und den Mitgliedsbeitrag für den Bundesverband der beamteten Tierärzte einschließt. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. April eines jeden Jahres an den kassenführenden Vorstand zu entrichten.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung beschließt bei Auflösung die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt mit der Gründung der Vereinigung am 1. März 1988 in Kraft.

Bremen, den 1. März 1988

Der Vorstand